

# Stellungnahme

zum „Entwurf des Regionalplanes des Planungsraumes  
II (Sachthema Windenergie), Stand Dezember 2016

für die Gemeinde Rendswühren,  
Amt Bokhorst-Wankendorf, Kreis Plön

Bearbeiter: PLANUNG kompakt STADT  
Gabriele Teske  
Dipl.-Ing. Stadtplanerin  
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)  
Röntgenstraße 1  
23701 Eutin



PLANUNG kompakt LANDSCHAFT  
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg  
freier Landschaftsarchitekt  
Oetjendorfer Kirchenweg 28  
22955 Hoisdorf  
und  
Verdiring 6a  
17033 Neubrandenburg



Mitarbeit: Judith Schäbitz M.Sc.  
Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: 21.06.2017

## 1. Widerspruch der Gemeinde Rendswühren

Die Gemeinde Rendswühren hat die vorliegenden Planungen des Landes Schleswig-Holstein zur Ausweisung neuer Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Stand Dezember 2016) geprüft und sieht die Belange der Gemeinde als nicht ausreichend berücksichtigt an. Diese fachliche Stellungnahme ist Teil des gemeindlichen Widerspruchs und erläutert die stadtplanerischen und landschaftsplanerischen Belange zu

- Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt
- Umzingelung
- Biotopverbund, Kompensationsflächen und Ökokonten
- Gesamtbelastung von Wohnstandorten an der B 430
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (RegP III 2000)
- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten,
- Fledermausvorkommen und
- unzerschnittene landschaftliche Freiräume.

### 1.1 Anlass

Rendswühren ist eine Gemeinde im Kreis Plön in Schleswig-Holstein. Größere Siedlungsbereiche ebenso wie historisch gewachsene Hofstellen und Splittersiedlungen charakterisieren das Gemeindegebiet. Die Ortslage Rendswühren liegt etwa 13 km östlich von Neumünster und etwa 2 km westlich der Bundesautobahn 21 von Kiel nach Bad Segeberg an der Bundesstraße 430 von Neumünster nach Plön.

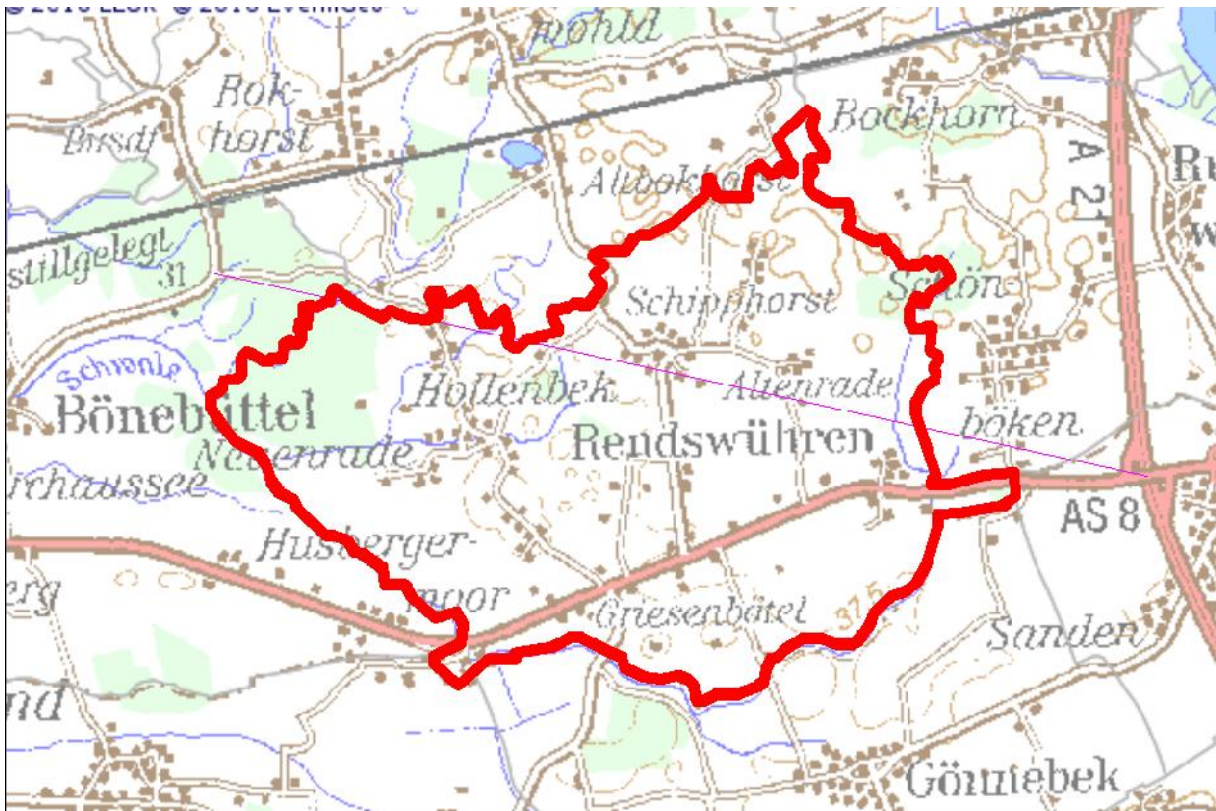


Abbildung 1: Gemeindegebiet Rendswühren Topographisch, Quelle: Umweltatlas S-H 07.06.2016 mit Ergänzung der Gemeindegrenze

Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum II und den Planungsraum III, Teilbereich Ost, wurden im Gemeindegebiet Rendswühren Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Bereits in der ersten Plandarstellung Ende 2015 und in der darauf folgenden Darstellung vom 17. März 2016 sind hier Abwägungsbereiche ausgewiesen. Die letzte Aktualisierung erfolgte mit dem Entwurf, der sich nun im Beteili-

gungsverfahren befindet (verfügbar seit dem 27.12. 2016). Zwar wurde die Zahl der Potentialflächen verkleinert, die hier betrachteten Siedlungen sind jedoch weiterhin von Vorranggebieten betroffen.

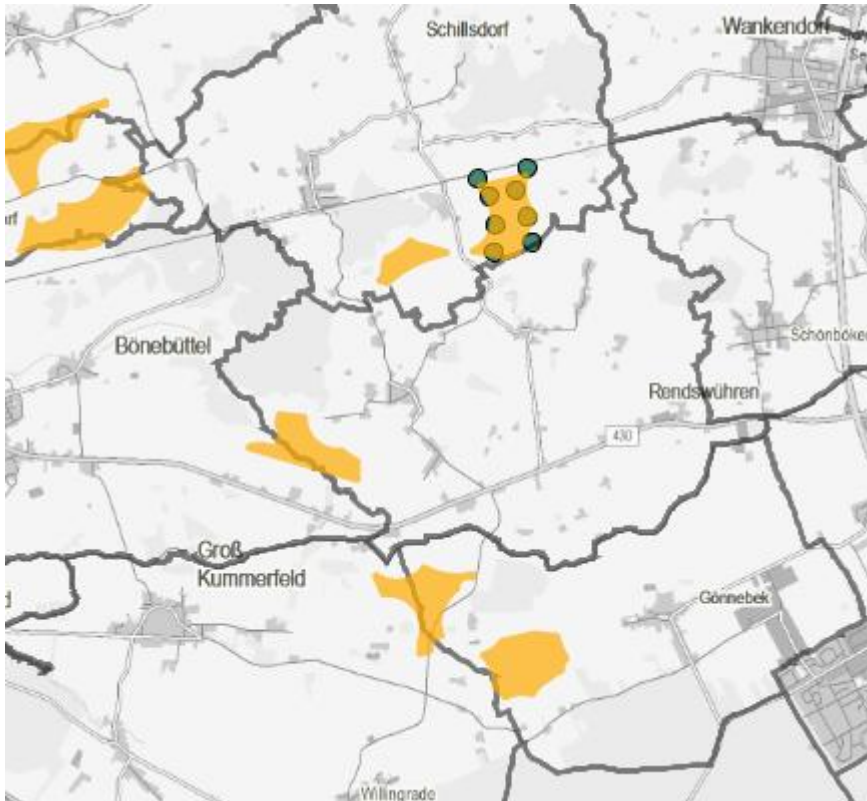


Abbildung 2: Ausschnitt aus „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II und III aus dem gesamträumlichen Plankonzept, Landesplanungsbehörde, Stand 27.12.2016, gelb: Vorranggebiete, grüne Punkte: bestehende WEA im Windpark Schillisdorf im Gemeindegebiet Rendswühren mögliches Vorranggebiet Fläche PR2\_PLO\_032

## 2. Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt

### 2.1 Stellungnahme

Windenergieanlagen im Binnenland werden heute mit Höhen ab 150 m errichtet. Bei Windenergieanlagen, die nicht einmal diese Höhe von 150 m erreichen, erscheint es mehr als fraglich, ob sie noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Der Vorrang der Windenergie vor anderen Nutzungen ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Es wird beantragt, die Flächen, die sich im 15 km Schutzbereich der DWD-Wetterradarstation Boostedt befinden

- a) von Windenergieeignungsflächen frei zu halten oder
- b) mit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse den Nachweis zu erbringen, ab welcher Höhe die Anlagen wirtschaftlich betreibbar sind und
- c) in der Zwischenzeit keine vorzeitigen Baugenehmigungen zu erteilen

mit der Folge der Streichung der Fläche PR2\_PLO\_032.

### 2.2 Begründung

Das im Gemeindegebiet Rendswühren liegende Vorranggebiet PR2\_PLO\_032 liegt außerhalb des 5-km-Schutzradius um die DWD Wetterradarstation Boostedt. Es liegt mit dem östlichen Teil in einem Sektor, der bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist (8 Anlagen des Windpark bei Schillisdorf mit einer Höhe von 104 m. Das geplante Vorranggebiet Rendswühren liegt innerhalb des 15 km Schutzbereiches um die Wetterradarstation.

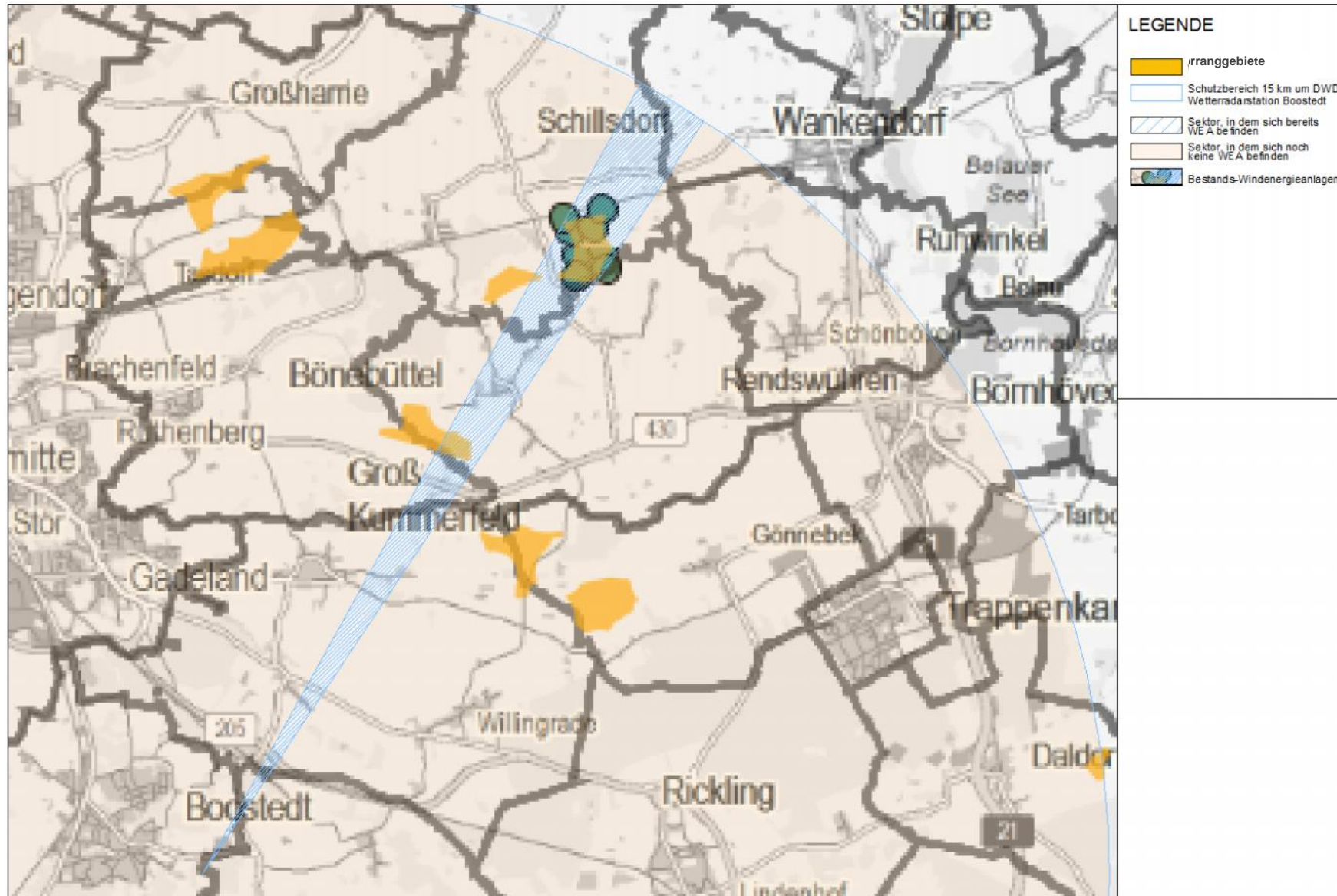


Abbildung 3: 15 km Schutzbereich um DWD Wetterradarstation Boostedt mit Darstellung der Sektoren mit und ohne WKA

Für dieses Vorranggebiet gibt es eine Höhenbegrenzung, die für den Bereich Boostedt wie folgt aussieht (Quelle: DWD, Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes, Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Änderungsstand 25.01.2013):

Standort- bezeich- nung	Anten- nenhöhe (etwa) [müNN]	Maximale Höhe der WEA bis zur Rotor Spitze in m über NN im Ab- stand von										
		5 km	6 km	7 km	8 km	9 km	10 km	11 km	12 km	13 km	14 km	15 km
Boostedt	124	125	126	127	129	130	131	133	135	137	139	141

Das bedeutet, dass in dem Vorranggebiet südwestlich von Neuenrade, das in einem Bereich von 29 bis 32 m über NN in einer Entfernung von ca. 7 km zu der Radarstation Boostedt liegt, lediglich Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 97 bis 100 m gebaut werden könnten.

Für die beiden Teilgebiete des Planungsraumes III Nr. PR3\_SEG\_302 südlich der Gemeinde Rendswühren sehen die Zahlen wie folgt aus: aus einem Abstand zu der Radarstation von 6 bis 12 km und einer vorhandenen Geländehöhe von 34 bis 35 m über NN und den o. g. maximalen Höhen über NN ergibt sich eine mögliche maximale Höhe von 91 bis 95 m für die Windenergieanlagen.

### 3. Umfangung, Außenbereich

#### 3.1 Stellungnahme

Die Gemeinde Rendswühren sieht es als zwingend im Sinne der grundgesetzlich garantierten Gleichwertigkeit aller Bürger an, dass die Umfangungswirkung auch für die Splittersiedlungen berücksichtigt wird.

#### 3.2 Begründung

Zur Umzingelungswirkung/Umfassung und Riegelbildung heißt es in dem o. g. Kriterienkatalog des Landes:

„Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt sind. Dabei dient das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013) zur methodischen Orientierung, wird jedoch auf die kleinteiligere Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins angepasst.“

Bei der hier zu betrachtenden Landschaft des Planungsraumes II um Neumünster handelt es sich, wie im Modell M-V, um eine flache bis wellige Landschaftsstruktur. Der Betrachtungsraum wurde durch die Landesplanungsbehörde jedoch von 3.500 auf 2.250 m verkleinert mit der Begründung, der kleinteiligeren Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins Rechnung zu tragen. Dies entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe der Referenzanlage von 150 m. Diese Annahme muss hingegen als obsolet bezeichnet werden. Wirtschaftlich arbeitende Anlagen sind heute um 200 m hoch. Die 15-fache Anlagenhöhe entspräche somit einem Betrachtungsraum von 3.000 m.

Das Kriterium „Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen“ definiert sich aufgrund der vorhandenen Untersuchungen nur über die visuelle Wahrnehmung basierend auf der vorliegenden Rechtsprechung. Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll.

### Siedlung:

Als Siedlung werden innerhalb des Gutachtens Gebiete verstanden, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer.

Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich, einschließlich 800 m (400 m in S-H) Mindestabstand bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da sie, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringen Schutzanspruch aufweisen.

Dieser Sachstand kann in Schleswig-Holstein nur bedingt angewendet werden, da das Land sich als zersiedelter darstellt, als etwa Mecklenburg-Vorpommern. Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins bedeutet, dass neben den Ballungsräumen ein nicht unbedeutender Anteil der Bevölkerung in eben diesen Splittersiedlungen und Hofstellen im Außenbereich lebt. Dies darf nicht bedeuten, dass die Lebensqualität in den Außenbereichen weniger wert ist als in den eng besiedelten Räumen. Es muss das Prinzip der Gleichbehandlung gelten. Gerade in den Außenbereichen suchen die Städter Erholung und natürliche Räume. In Brandenburg<sup>1</sup> hat der Plangeber im Ergebnis der Abwägung aller relevanten Belange und auf Grundlage des ihm eigenen planerischen Gestaltungsspielraums beschlossen, den Grundsatz des vorsorgenden Immissionsschutzes für alle Bürger in gleicher Weise anzuwenden, auch wenn grundsätzlich im Außenbereich ein gemilderter Schutzanspruch gilt, da Windenergieanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Mit der Beachtung einheitlicher Schutzzonen im Innen- und Außenbereich ist die Erwartungshaltung einer akzeptanzbildenden Wirkung der vorliegenden Planung bei der jeweils betroffenen Wohnbevölkerung verbunden.

## 4. Umfangung

### 4.1 Stellungnahme

Bei Betrachtung der Splittersiedlung südlich von Neuenrade und der Hofstelle an der B 430 muss die Umfangung durch Verzicht der Windeignungsgebiete im Bereich südwestlich von Neuenrade und durch die beiden Teilgebiete im Planungsraum 3 (PR3) zwischen Groß Kummerfeld und Gönnebek vermieden werden.

Vorzunehmen ist die Streichung der Fläche PR2\_PLO\_032 wegen Umfangung der Wohngebäude. Das Kriterium der Umfangungswirkung der Ortslagen, nach Kapitel 2.5.2.5, wird fehlerhaft angewendet.

### 4.2 Begründung

In den nachfolgenden Abbildungen wurden für die zwei Splittersiedlungen, südlich von Neuenrade und die Hofstelle an der B 430, die Umfangungswinkel der Eignungsgebiete und die Freihaltekorridore ermittelt und dargestellt. Diese zwei Strukturen stehen stellvertretend für eine Vielzahl von Einzelstrukturen, die hier historisch gewachsen über das gesamte Gemeindegebiet verteilt liegen.

Auffallend ist, dass die geforderten Freihaltekorridore von 60° zwischen benachbarten Vorranggebieten nicht an allen der untersuchten Standorte eingehalten werden. Bei der betrachteten Splittersiedlung südlich von Neuenrade sind zwar mit 144° und 70° zwei Freihaltekorridore ausreichend groß, zwischen den Vorranggebieten in Westen des Gemeindegebietes und südlich des Gemeindegebietes im nördlichen PR3 ist die geforderte Gradzahl allerdings nicht erreicht. Hier liegen lediglich 28° statt 60° zwischen zwei benachbarten Gebieten. Ähnlich stellt sich die Situation bei der stellvertretend betrachteten Hofstelle an der B 430 dar. Zwar ist eine relativ große Fläche von West über Nord nach Ost hin frei von Vorranggebieten, im Südwesten und Westen hingegen werden die Frei-

<sup>1</sup> Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 43 vom 18. Oktober 2016, S. 1333 f.

haltekorridore von 60° zwischen benachbarten Eignungsgebieten nicht eingehalten. Hier sind lediglich einmal 36° und einmal nur 7° zwischen den Vorranggebieten frei.

Für beide betrachteten Wohnstrukturen stellt sich also ein umzingeltes Bild dar. Diese Tatsache wird noch verstärkt, wenn der im Mecklenburg-Vorpommern zu Grunde liegende, größere Betrachtungsraum angenommen wird. In dem Fall würden für beide betrachteten Wohnstrukturen noch je ein umfassendes Vorranggebiet hinzukommen.

Die Anlagen in Schleswig-Holstein müssen einen Abstand von 400 m zu Wohnbauflächen im Außenbereich haben, einen Mindestabstand zwischen den einzelnen Windeignungsgebieten gibt es nicht und es wird bisher von 150 m hohen Anlagen ausgegangen. Weil es keinen Mindestabstand zwischen den einzelnen Windeignungsgebieten in Schleswig-Holstein gibt und somit die Gefahr der Umfassung besonders groß ist, erscheint es sinnvoll und richtig, den Betrachtungsraum von 3.500 m anzunehmen. Da im Rahmen dieser Stellungnahme jedoch die Außenbereiche sowie kleine Siedlungsbereiche betrachtet werden, wurde der Betrachtungsraum von 2.250 m, der durch die Landesplanung als zu berücksichtigender Radius vorgeschrieben wurde, zunächst beibehalten.

Als weitere, noch nicht betrachtete umfassende Struktur muss zusätzlich das bereits bebaute Vorranggebiet PR2\_PLO\_030 bei Schillisdorf betrachtet werden. Es liegt nur knapp außerhalb des in S-H angenommenen 2.250 m Radius und stellt daher eine mit zu betrachtende Vorbelastung dar.

Für die übrigen Siedlungen innerhalb der Gemeinde wird sich kein grundlegend anderes Bild ergeben. Die betrachteten Wohnstrukturen sind daher von Vorranggebieten umzingelt.

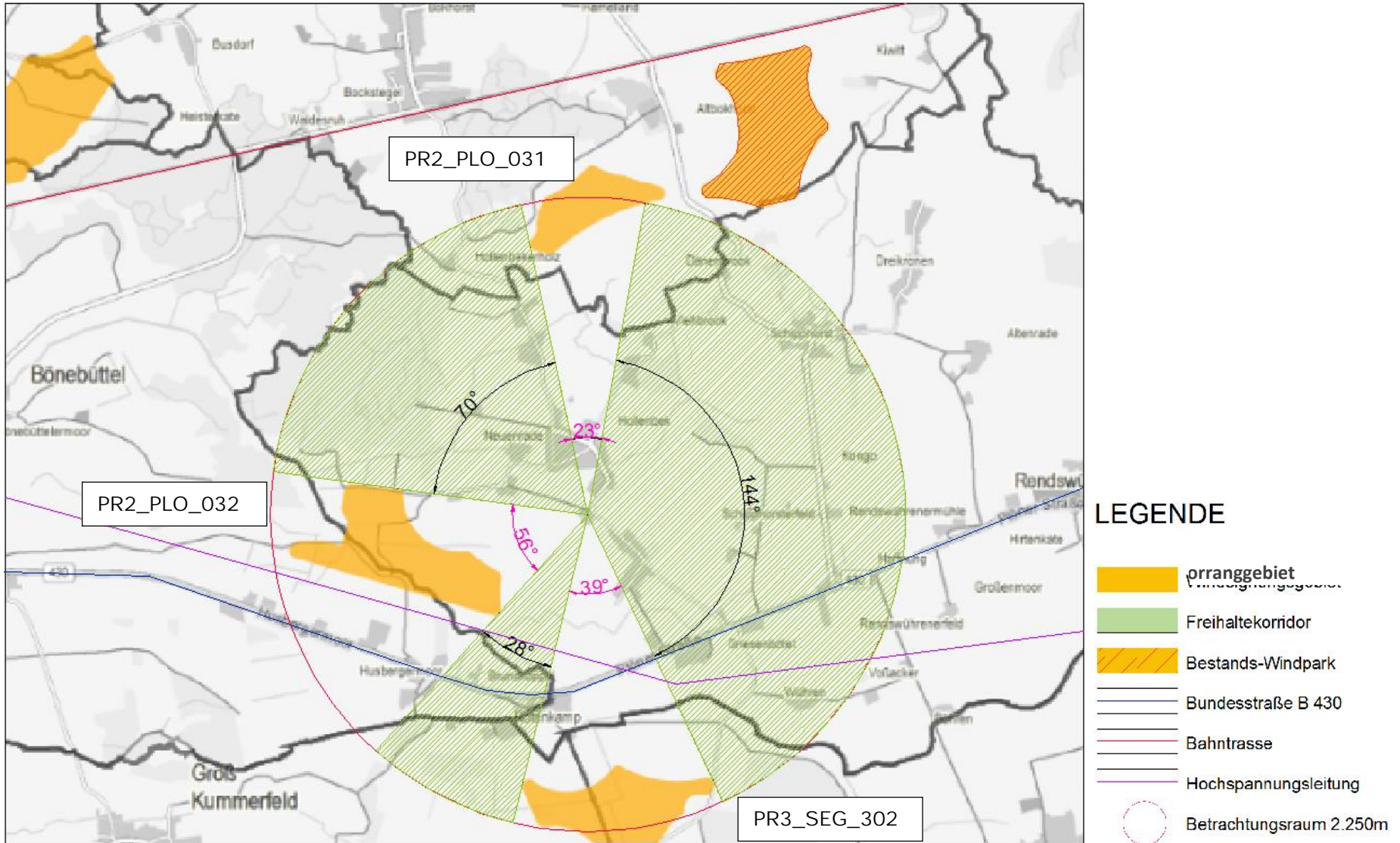


Abbildung 4: Vorranggebiete Planungsraum II und III, Gemeinde Rendswühren, Umfassung Splittersiedlung südlich von Neuenrade

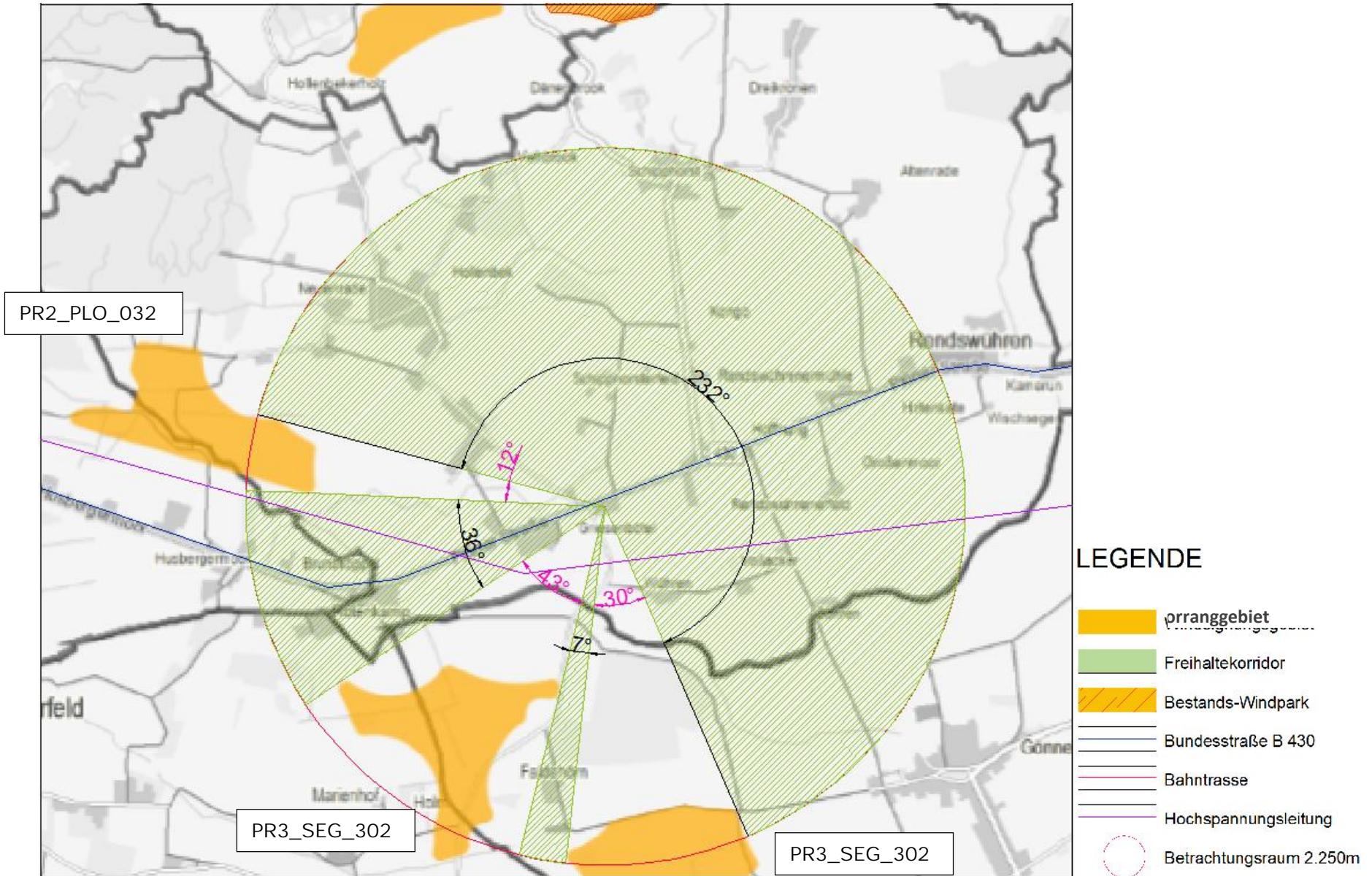


Abbildung 5: Abwägung Vorranggebiete Planungsraum II und III, Gemeinde Rendswühren, Umfang Hofstelle an B 430

## 5. Gesamtbelastung von Wohnstandorten an der B 430

### 5.1 Stellungnahme

Der Schutz der Anwohner an der B 430 vor einer übermäßigen Belastung durch Immissionen von Verkehr, Hochspannungsleitung und den Belastungen durch die sich drehenden Rotoren von 201,5 ha Vorranggebieten muss durch den Verzicht auf die o.g. Vorranggebiete gewährleistet werden.

### 5.2 Begründung

In einem Gebiet von ca. 3 km Länge (Husbergermoor, Rotenkamp, Brunskoppel und Plöner Straße) an der B 430 kommt es durch die Ausweisung von zwei Vorranggebieten zu einer erheblichen Mehrbelastung der Wohnstandorte. Die Häuser liegen eingezwängt zwischen den Vorranggebieten PR2\_PLO\_032 und PR3\_SEG\_302. Weitere Belastungen werden durch WEA, Verkehr und Hochspannungsleitungen emittiert. Es bleibt im privaten Bereich keine Ruhemöglichkeit, Unruhe und Lärm belästigen die Anwohner von allen Seiten.

## 6. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (RegP III 2000)

### 6.1 Stellungnahme zum Schutz der regional bedeutsamen Erholungs- Erlebnis- und Kulturstätte Hof Viehbrook

Kultur- und Erholungsstätten in struktur- und wirtschaftsschwachen Landschaften bedürfen eines besonderen Schutzes, um ländliche Gebiete vor Überformung durch raumwirksame und landschaftsbedeutsame Eingriffe zu schützen. Der regional wichtige Standort Hof Viehbrook wird durch weitere Windenergieanlagen in seiner Attraktivität und Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt. Das Vorranggebiet PR2\_PLO\_031 ist daher aus den Planungen zu streichen.

### 6.2 Begründung

Zwischen dem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ und dem Hof Viehbrook wurde das Vorranggebiet PR2\_PLO\_031 ausgewiesen.

Der Hof Viehbrook liegt nahe der nördlichen Gemeindegrenze von Rendswühren ca. 860 m südöstlich des Vorranggebietes PR2\_PLO\_031. Der Hof hat sich mit Gaststätte, Kultur- und Veranstaltungsthemen sowie mit touristischen Erlebnis- und Erholungsangeboten in der Region etabliert und wird aufgrund seines Konzeptes durch die Aktion Aktiv-Region als Leuchtturmprojekt unterstützt. Der Hof Viehbrook wurde mit erheblichen Landesmitteln gefördert. Die ungestörte Entwicklung des Hofes liegt sowohl im Interesse der Region sowie des Kreises Plön. Die Ausweisung des Vorranggebietes beeinträchtigt somit die Strategischen Handlungsfelder des Kreises Plön Nr. 1 „Wirtschaft und Tourismus stärken“ und Nr. 4 „Bildungs- und Kulturangebote erhalten und weiterentwickeln“.

Das Konzept und die Infrastruktur des Erlebnishofes Viehbrook (in der 1. Änderung des B-Plan Nr. 27 gesichert) wurden so ausgerichtet, dass die 100 m hohen Windenergieanlagen des Windparks bei Altbokhorst das ungestörte Naturerlebnis auf dem Hof nicht beeinträchtigen. Davon kann bei den neuen Anlagen nördlich des Hofes keine Rede mehr sein. Sie verändern als raumbedeutsame Elemente den Charakter des Landschaftsbildes massiv und beeinträchtigen das Naturerlebniskonzept des Hofes Viehbrook schwerwiegend.

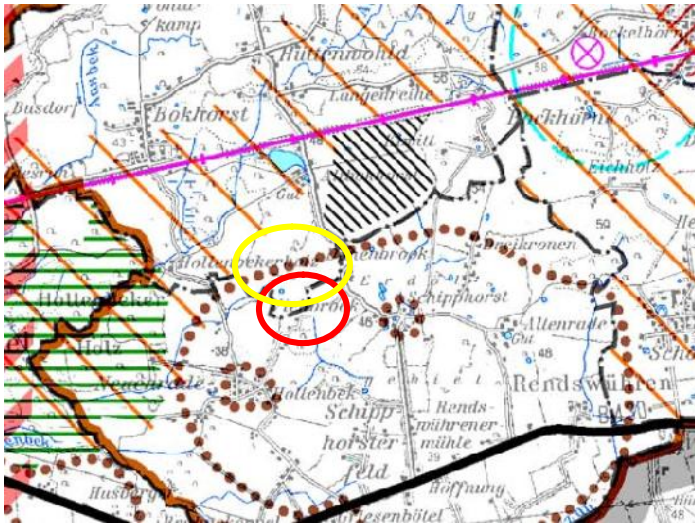


Abbildung 6: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum III 2000, roter Kreis: Hof Viehbrook, gelber Kreis: Vorranggebiet PR2\_PLO\_031, Schraffur orange: Gebiete mit bes. Bedeutung für Tourismus und Erholung

## 7. Siedlungsstruktur

### 7.1 Stellungnahme zum Schutz der Siedlungsbereiche

Die Gemeinde Rendswühren ist durch eine sehr kleinteilige Struktur mit zahlreichen einzelnen Siedlungsteilen und Splittersiedlungen gekennzeichnet. Um eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung voranzutreiben, hat die Gemeinde sich auf drei Entwicklungsschwerpunkte verständigt:

Priorität 1 = Fläche am Neuenrader Weg Richtung Petersberg (Flurstück 42, 9/7, 13/2)

Priorität 2 = Verlängerung vom Surkamp (Teilstück aus Flurstück 37)

Priorität 3 = Fläche neben dem Surkamp (Flurstück 36/27)

Die Fläche am Neuenrader Weg zeichnet sich durch einen geringen Flächenverbrauch aus, da die Erschließung durch eine neue Straße wegfallen würde. Zudem ist die Fläche für rund 6 Baugrundstücke geeignet, sie soll daher als erste entwickelt werden.

Diese zukünftigen Siedlungsflächen müssen bei der Ausweisung zukünftiger Vorranggebiete berücksichtigt werden und es muss ein Abstand zu geschlossenen Siedlungsbereichen (Wohngebieten) eingehalten werden.

Und die Bestandsflächen am Neuenrader Weg zwischen Petersberg und dem Wiesenweg sind somit als geschlossene Siedlungsbereiche (Wohngebiete) einzustufen.

### 7.2 Begründung

Für die genannten Flächen ist eine Siedlungserweiterung als Wohngebiet in der Vorbereitung. Der Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung ist gefasst, die kreisliche Abstimmung erfolgt. Diese neuen Grenzen und ein Abstand von 800 m zu möglichen Windenergieanlagen sind zu berücksichtigen.

Die geplante Siedlungsflächenerweiterung am Neuenrader Weg stellt eine Lückenschließung zwischen zwei bebauten Bereichen dar (bisher Einzelhäuser), somit sind sie gemeinsam baurechtlich als geschlossener Siedlungsbereich einzustufen.

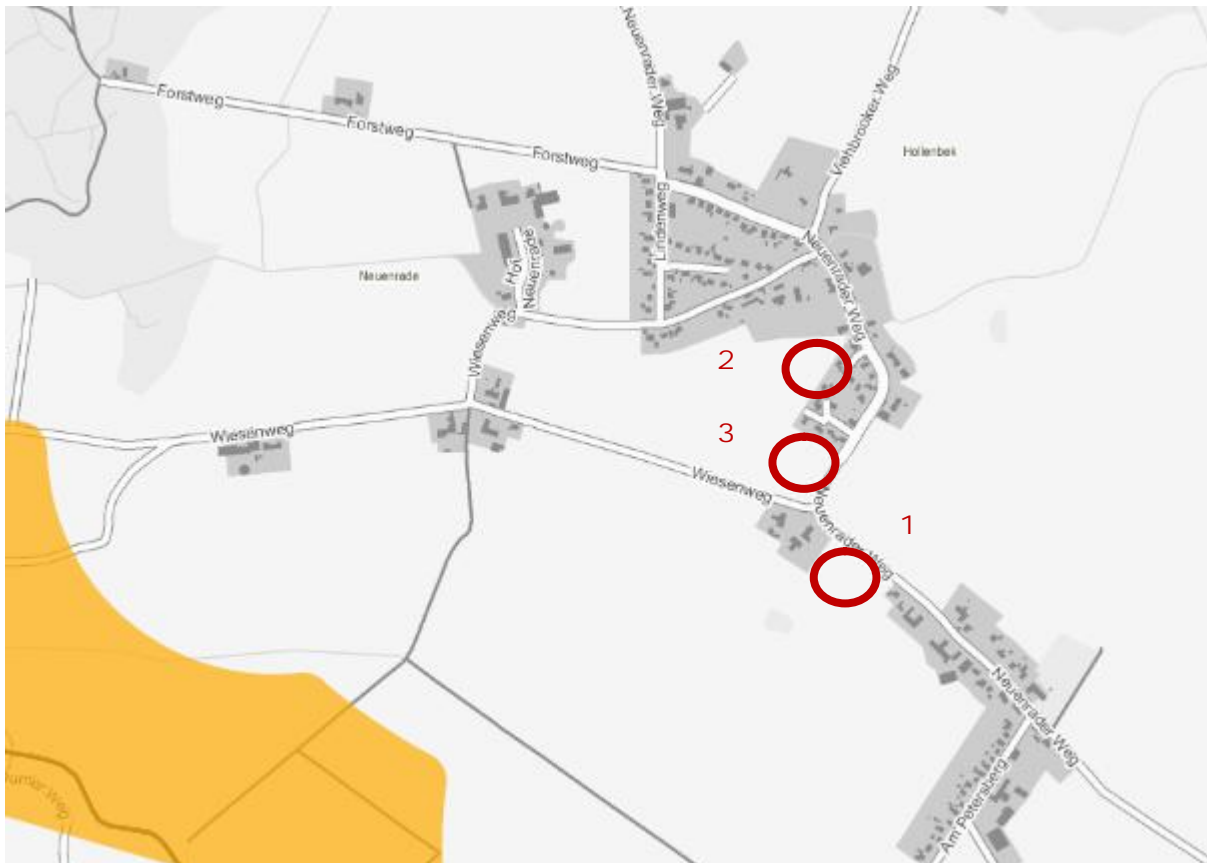


Abbildung 7: Siedlungserweiterungen Gemeinde Rendswühren

- 1 = Fläche am Neuenrader Weg Richtung Petersberg (Flurstück 42, 9/7, 13/2)
- 2 = Verlängerung vom Surkamp (Teilstück aus Flurstück 37)
- 3 = Fläche neben dem Surkamp (Flurstück 36/27)

## 8. Biotopverbund und Kompensationsflächen bzw. Ökokonten

### 8.1 Stellungnahme

Der Schutz der flächigen Kompensationsmaßnahme der Gemeinde Rendswühren am Lauf der Schwale als Teil der Nebenverbundachse und in unmittelbarer Nähe zum Schwerpunktbereich des Hollenbeker Holzes kann nur durch Verzicht auf das mögliche Vorranggebiet bei Hollenbek erreicht werden.

### 8.2 Begründung

Laut Kriterienkatalog hält der Plangeber die pauschale Freihaltung der Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes für gerechtfertigt.

Im westlichen Teil der Gemeinde Rendswühren ist ein Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems ausgewiesen. Eine Nebenverbundachse verläuft südlich davon entlang des Flusses Schwale.

In diesem Fall ist der Schwerpunktbereich zwar nicht deckungsgleich mit einem LSG, im LRP ist das Gebiet jedoch als geplantes oder vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG ausgewiesen. Es handelt sich außerdem um ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Neben dem Schwerpunktbereich ist das Gebiet außerdem als Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion bezeichnet.

Als Entwicklungsziel sind für das Schwerpunktgebiet Hollenbeker Holz im LRP III im Erläuterungsband genannt:

Entwicklung eines möglichst hohen Anteils unbeeinflusster Waldflächen verschiedener Standorte, ungedüngte offene und halboffene Lebensräume in den Waldrandbereichen mit natürlichem Bodenwasserhaushalt.

Diese Entwicklung verbessert Lebensbedingungen und Habitatstrukturen für eine Vielzahl planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten.

Da Fließgewässer und linienhafte Gehölze von Fledermäusen gerne als Leitstrukturen verwendet werden und im Hollenbeker Holz große Fledermausvorkommen (siehe auch unten Kapitel Fledermäuse) nachgewiesen wurden, kommt den Nebenverbundachsen um das Hollenbeker Holz eine große Bedeutung zu. Das Hollenbeker Holz wird außerdem als potentielles Brutgebiet des Schwarzstorches angesehen.

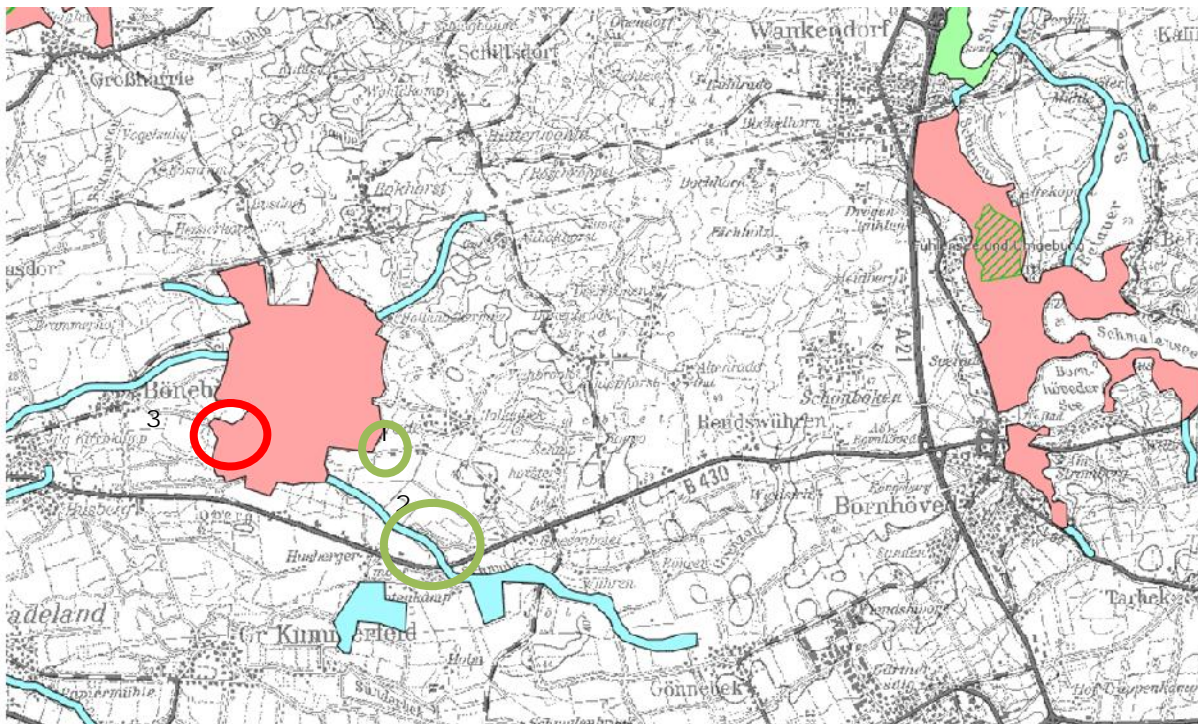


Abbildung 8: Biotopverbundsystem mit Darstellung der gemeindlichen Kompensationsflächen 1 und 2 (grüne Kreise) und eines Ökokontos Fläche 3 (roter Kreis)

Ausgleichsfläche 1: Flurstück 2/1, Flur 12, Gemarkung Rendswühren

Ausgleichsfläche 2: Flurstück 40, Flur 11, Gemarkung Rendswühren

Aufbauend auf diese Ausweisung hat die Gemeinde Rendswühren am Rand des Schwerpunktbereiches (1) und an dieser Nebenverbundachse (2) Kompensationsflächen ausgewiesen. Die Gemeinde beabsichtigt, aufgrund der hohen Wertigkeit von Kompensationsmaßnahmen an diesem Standort, hier weitere auszuweisen. Des Weiteren liegt im Westen des Schwerpunktbereiches ein ausgewiesenes Ökokonto, welches durch die Ausgleichsagentur S-H verwaltet wird (3).

Laut Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist bei Flächen, auf denen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen, möglicherweise in anerkannten Öko-Kontenflächen, geplant, in Umsetzung befindlich oder bereits umgesetzt sind, im Einzelfall zu prüfen, ob sie für die Ausweisung von Vorranggebieten in Frage kommen.

Die Umsetzung dieser Flächenausweisung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, § 20 Abs. (1) „Es wird ein Netz verbundener Biotop (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll“.

Die Gemeinde Rendswühren sieht es als nachgewiesen an, dass hier der Einzelfall anzuwenden ist, da aufgrund der Verbindung einer Nebenverbundachse des landesweiten Bio-

topverbundsystems mit flächigen Kompensationsmaßnahmen keine Vorranggebiete für die Windenergie genutzt werden dürfen.

## 9. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten

### 9.1 Stellungnahme

Aufgrund der unten dargestellten Situation erscheint die Ausweisung der Vorranggebiete 030, 031 und 032 als äußerst konfliktreich. Durch das nachgewiesene Vorkommen von Rotmilanen ist auf das Vorranggebiet 032 zu verzichten.

### 9.2 Begründung

Im Frühjahr 2017 wurde ein Rotmilan-Brutpaar im südlichen Hollenbeker Holz nachgewiesen. Im selben Gebiet wurde außerdem ein weiterer Rotmilan-Horst kartiert, der in 2017 jedoch durch Kolkkraben besetzt war (SCHUCHARDT 2017). Dies bedeutet, das Vorranggebiet PR2\_PLO\_032 wurde innerhalb des 1.500 m Schutzabstand um den Horst dieser windanlagen-sensiblen Art ausgewiesen. Das Eintreten der Verbots-Tatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist innerhalb dieses Schutzabstandes sehr wahrscheinlich.

Sicher nachgewiesene Rotmilan-Neststandorte haben mit ihrer Lebensstättenfunktion einen zweijährigen Schutz, solange kein anderer Reviermittelpunkt nachgewiesen wurde (Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, 2016).

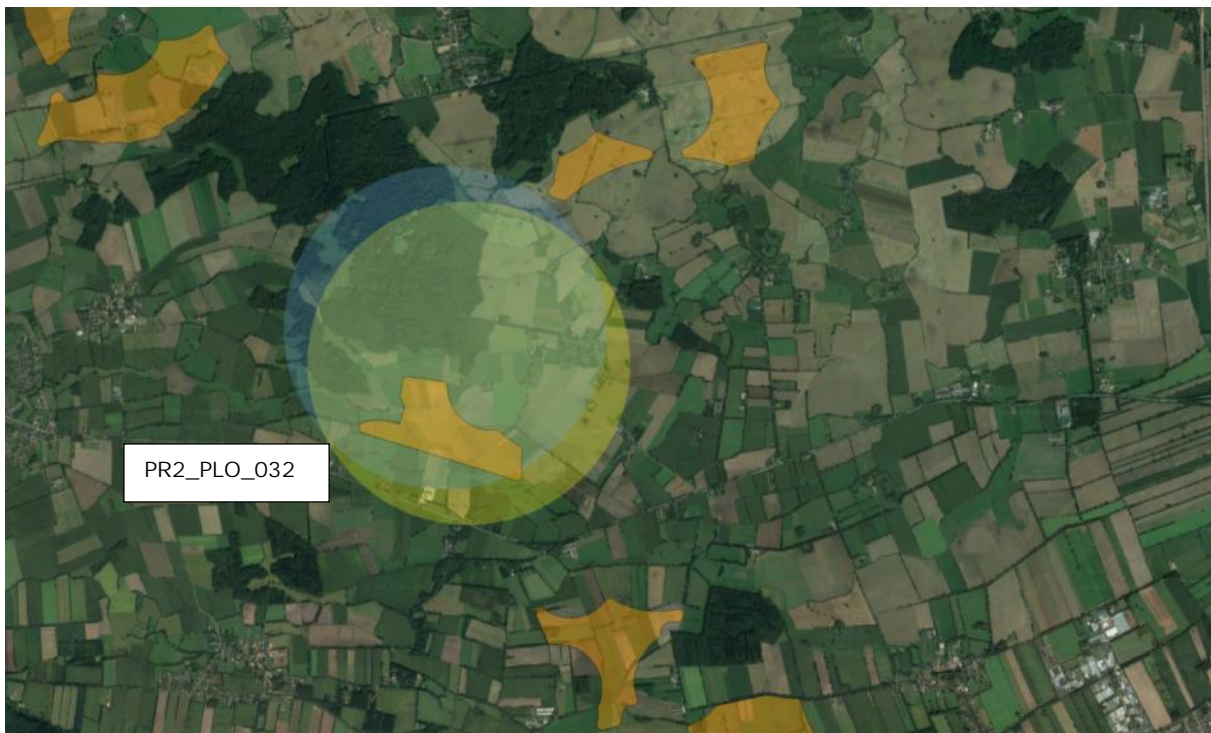


Abbildung 9: Ausschnitt Gemeindegebiet Rendswühren mit Hollenbeker Holz, Vorranggebiete (orange), Schutzradius um Rotmilan-Horst Radius 1,5 km (gelb), Schutzabstand um Rotmilan-Horst durch Kolkkraben besetzt 1,5 km (blau)

Bereits im Jahr 2016 wurde in einem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön auf das Vorhandensein „von Nist- und Ruheplätzen von störungsempfindlichen und gesetzlich besonders geschützten Arten (z. B. Kolkkrabe, Waldkauz, Mäusebus-

sard und Rotmilan) in dem südlich des Hofes Viehbrook befindlichen Wäldchen“ hingewiesen und ein geplantes Vorhaben damit für unzulässig erklärt.<sup>2</sup>

Im Rahmen früherer Planungen untersuchte die Bioconsult SH GmbH & Co.KG die Situation in Bezug auf die planungsrelevanten Arten für die Vorranggebiete im östlichen und westlichen Teil des Gemeindegebietes.

Bei Schillsdorf (ca. 5 km nördlich der Vorranggebiete 030 und 031) befindet sich ein Seeadler-Neststandort. Dieses Nest war in 2015 besetzt (erfolgreiche Brut, PROJEKTGRUPPE SEEADLERSCHUTZ 2015). 2016 erfolgte eine erfolgreiche Umsiedlung an den Holzsee, der über 7 km von dem Gemeindegebiet Rendswühren entfernt ist. Der alte Neststandort wurde 2016 von einem Uhu besetzt (PROJEKTGRUPPE SEEADLERSCHUTZ 2016). Dies ist allerdings keine Garantie dafür, dass sich nicht auch an dem alten Standort wieder ein neues Seeadlerpaar ansiedelt.

Der bekannte Schwarzstorch-Horst bei Schillsdorf war lt. BIOCONSULT in 2016 nicht besetzt und wird auch nicht mehr in der Karte des MELUR (30.03.2016) gelistet. Dass es hier einen Schwarzstorch-Horst gibt, zeigt aber, dass das Gebiet potenziell als Brutplatz für den Schwarzstorch geeignet ist.

Das MELUR (2016) weist in seinem Entwurf - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA – darauf hin, dass für die Brutplatztreuen Arten Seeadler, Schwarz- und Weißstorch gilt, dass ihre Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten. Findet bei einem bekannten Traditionshorst von Seeadler oder Schwarzstorch im Prüfbereich im Untersuchungsjahr keine Brut statt, ist ein weiteres Untersuchungsjahr erforderlich, wenn aufgrund der räumlichen Situation zu erwarten ist, dass besonders bedeutsame Jagdgebiete oder Flugkorridore betroffen sind. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn WEA zwischen Brutplatz und (vermutetem oder bekanntem) Nahrungsgebiet liegen.

Somit hat zumindest der Seeadlerhorst weiter Bestandsschutz, auch wenn er 2016 nicht besetzt war.

## 10. Fledermausvorkommen

### 10.1 Stellungnahme

Aufgrund der dargestellten Fledermausvorkommen in dem ausgewiesenen FFH-Gebiet erscheint die Ausweisung des südlich davon gelegenen Vorranggebietes PR2\_PLO\_032 als äußerst konfliktreich. Es müssen mindestens die 500 m Abstand zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz eingehalten werden.

Ähnliches gilt für das Vorranggebiet PR2\_PLO\_031.

Auf das mögliche südlich des Hollenbeker Holzes gelegene Vorranggebiet PR2\_PLO\_032 im Verlauf der Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems ist insgesamt zu verzichten, solange nicht nachgewiesen ist, dass es sich hier nicht um eine strukturgebundene Fledermausflugroute handelt. Mindestens ist aber der in den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange (LANU 2008) geforderte Abstand von 500 m bei Waldgebieten über 10 ha einzuhalten, das Vorranggebiet somit dahingehend anzupassen.

### 10.2 Begründung

Unmittelbar nördlich an das Vorranggebiet PR2\_PLO\_032 angrenzend liegt das Hollenbeker Holz, in dem sich das FFH-Gebiet 1926-301 „Bönebütteler Gehege“ befindet, das als Erhaltungsgegenstand die Bechsteinfledermaus nennt<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> E-Mail 19 April 2016 an Kirsten Voß-Rahe Hof Viehbrook von Thomas Langner, Kreis Plön, Amt für Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön

<sup>3</sup> Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes 1926-301 „Bönebütteler Gehege“ aktualisiert März 2015

Des Weiteren befindet sich das Vorranggebiet PR2\_PLO\_031 unmittelbar südlich eines weiteren Waldgebietes, des Geheges Wildhagen.

Beide Waldgebiete sind weit über 10 ha groß. Dies bedeutet, selbst bei fehlender Kenntnis über lokale Fledermauspopulationen und-quartiere, dass die Wälder als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zählen (LANU 2008) und daher ein Abstand von 500 m zu Vorranggebieten einzuhalten ist. Für das Vorranggebiet PR2\_PLO\_031 bedeutet dies eine Streichung des gesamten Gebietes, da es fast gänzlich in dem 500 m Abstand liegt. Sollte bei vorhabenbezogenen Untersuchungen keine Eignung festgestellt werden, sind immer noch 200 m Abstand einzuhalten (LANU 2008). Für das Vorranggebiet PR2\_PLO\_032 kann der Nachweis mit den nachfolgenden Angaben bereits als erbracht angesehen werden. Der Abstand von 500 m muss also eingehalten, das Vorranggebiet verkleinert werden.

Von dem Biologen Herrn Matthias Götsche, der das landesweite Fledermausmonitoring im Auftrag des LLUR durchführt, sind in den vergangenen Jahren umfangreiche Daten erfasst worden.

Ca. 10 % der Bechsteinfledermaus-Population von Schleswig-Holstein leben in den Buchenwäldern östlich von Bönebüttel. Der NABU-Fledermauswald „Hölle“ (westlicher Teil des Hollenbeker Holzes) in der Schwale-Niederung östlich von Bönebüttel bietet Rauhaut-, Mücken- und Bechsteinfledermaus und auch dem Großen Abendsegler Lebensraum. Das FFH-Gebiet 1826-301 „Dosenmoor“ ist ebenfalls Fledermauslebensraum. Hier befinden sich Vorkommen von Wasser-, Teich-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie des Großen Abendseglers.

Noch nicht erforscht sind die Zug- und Wechselrouten der Fledermäuse im Umfeld dieser Quartiere. Da sich Fledermäuse häufig an vorhandenen Strukturen wie Gehölzstreifen, Knicks oder Fließgewässern orientieren, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Diese Ruten können jedoch massiv von den Zug-Routen zu den Winter- bzw. Sommerquartieren abweichen.

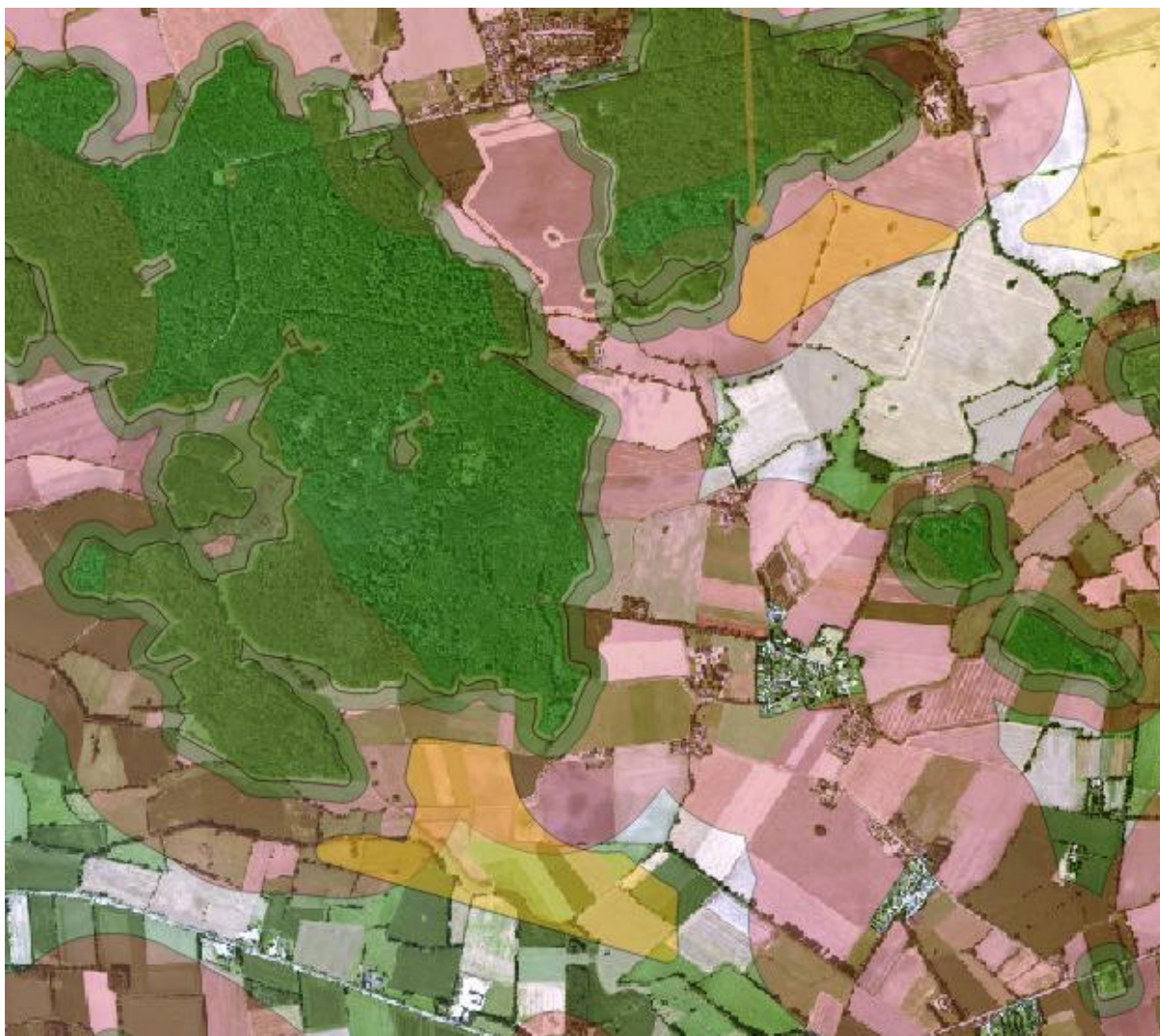


Abbildung 10: Vorranggebiete bei Rendswühren (gelb), Wald mit 100 m Puffer (grün), und Fledermausschutzabstand 500 m Puffer (rot)

## 11. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume

### 11.1 Stellungnahme

Die Gemeinde hält den Schutz unzerschnittener landschaftlicher Freiräume für wichtig. Der Schutz der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume kann in der Gemeinde Rendswühren durch den Schutz der unzerschnittenen Fläche (Flächengröße Klasse C zwischen 970 ha und 2.270 ha) und damit durch den Verzicht auf das mögliche Vorranggebiet südlich des Hollenbeker Holzes gewahrt werden.

### 11.2 Begründung

Gemäß § 1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren.

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>) werden die unzerschnittenen Landschaftsräume in fünf Kategorien dargestellt (A: Fläche bis 270 ha; B: Fläche bis 970 ha; C: Fläche bis 2.270 ha; D: Fläche bis 4.930 ha; E: Fläche bis 12.650 ha).

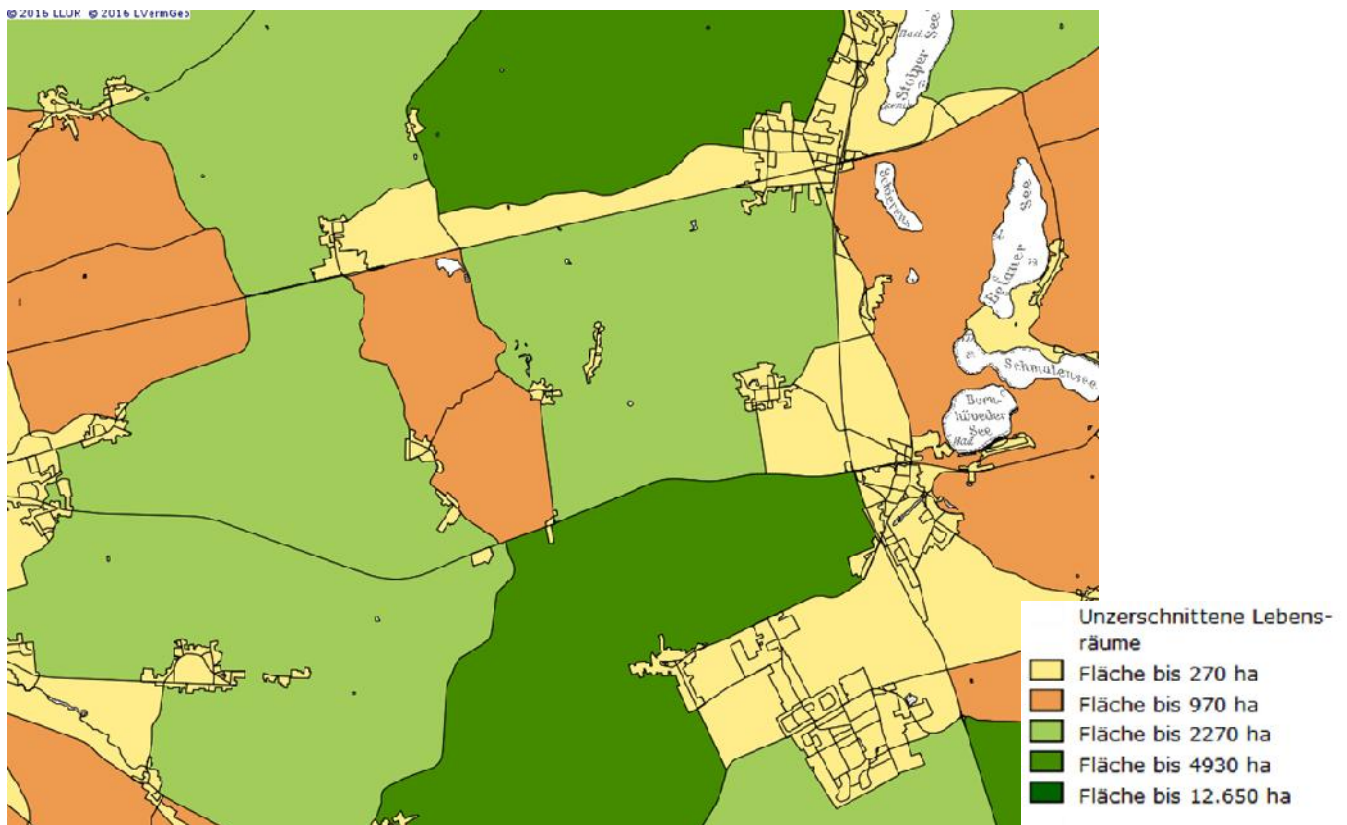


Abbildung 11: Unzerschnittene Räume (Quelle Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein)

Entsprechend sind diese landschaftlichen Freiräume nach ihrer Flächengrößen zu bewerten. Da Schleswig-Holstein in weiten Teilen des Landes bereits sehr kleinteilig strukturiert ist, sind die Freiräume der beiden größten Stufen D und E bereits als absolut schutzwürdig einzustufen und vor weiteren Zerschneidungen zu verschonen. Im unmittelbaren Umfeld des Oberzentrums Neumünster in der Gemeinde Rendswühren muss dies jedoch schon für die Kategorie C gelten, da hier auch die Städter im Neumünsterer Umland Landschaft und Natur zur Erholung aufsuchen. Im nördlichen Kreis Bad Segeberg liegen die beiden Teile des Vorranggebietes PR3\_SEG-302 (Planungsraum 3) mit dem westlichen Teilgebiet in einem Landschaftsraum der Kategorie C, der östliche Teil liegt sogar in der Kategorie D. Windparks einschließlich ihrer Wegeflächen stellen eine erhebliche Flächenzerschneidung dar und sind daher in diesen beiden Bewertungsstufen zu vermeiden. Die östliche der Teilflächen PR3\_SEG\_302 liegt außerdem lt. REP I SH 1998 in einem Schwerpunktbereich für Erholung.

In der Gemeinde Rendswühren gibt es keine, im gesamten Kreis Plön nur eine unzerschnittene Fläche der Größe E. Ebenso im Kreis Bad Segeberg. Für den Landschaftsraum östlich von Neumünster hat der unzerschnittene landschaftliche Freiraum der Größen C südlich der Bahntrasse und der B 430 und D südlich der B 430 eine wesentliche Bedeutung und ist zu bewahren.

## 12. Zusammenfassung

Die Gemeinde Rendswühren hat sich intensiv mit der Ausweisung möglicher Eignungsgebiete für Windenergienutzung und der von der Landesplanung empfohlenen Kriterien beschäftigt. Nach der planerischen Analyse unter den Gliederungspunkten

- Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt,
- Umzingelung,
- Biotopverbund, Kompensationsflächen und Ökokonten
- Gesamtbelastung von Wohnstandorten an der B 430
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (RegP III 2000)

- potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten,
- Fledermausvorkommen und
- unzerschnittene landschaftliche Freiräume

wird festgestellt, dass die Splittersiedlungen und Hofstellen in der Gemeinde Rendswühren durch die vorgesehenen Vorranggebiete für Windkraft unter der Prüfung der „Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess“ mehrfach erheblich belastet und in ihrer zukünftigen Entwicklung erheblich eingeschränkt ist.

Durch die Erhebungen der Ornithologin M. Schuchardt im Frühjahr 2017 im Auftrag der Gemeinde wurde der Brutplatz eines Rotmilans im südlichen Teil des Hollenbeker Holzes eindeutig belegt. Um das Tötungsverbot des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten, ist eine Ausweisung eines Vorranggebietes Wind südlich des Hollenbeker Holzes damit ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Schutzbereiches der Wetterradarstation Boostedt und der Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes unterliegen die überwiegenden Flächen darüber hinaus einem weichen Tabukriterium.

Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Rendswühren den Verzicht auf die Ausweisung der Gebiete PR2\_PLO\_031, PR2\_PLO\_032 und PR3\_SEG\_302 (2 Teilbereiche) als Vorrangflächen für die Windenergie.

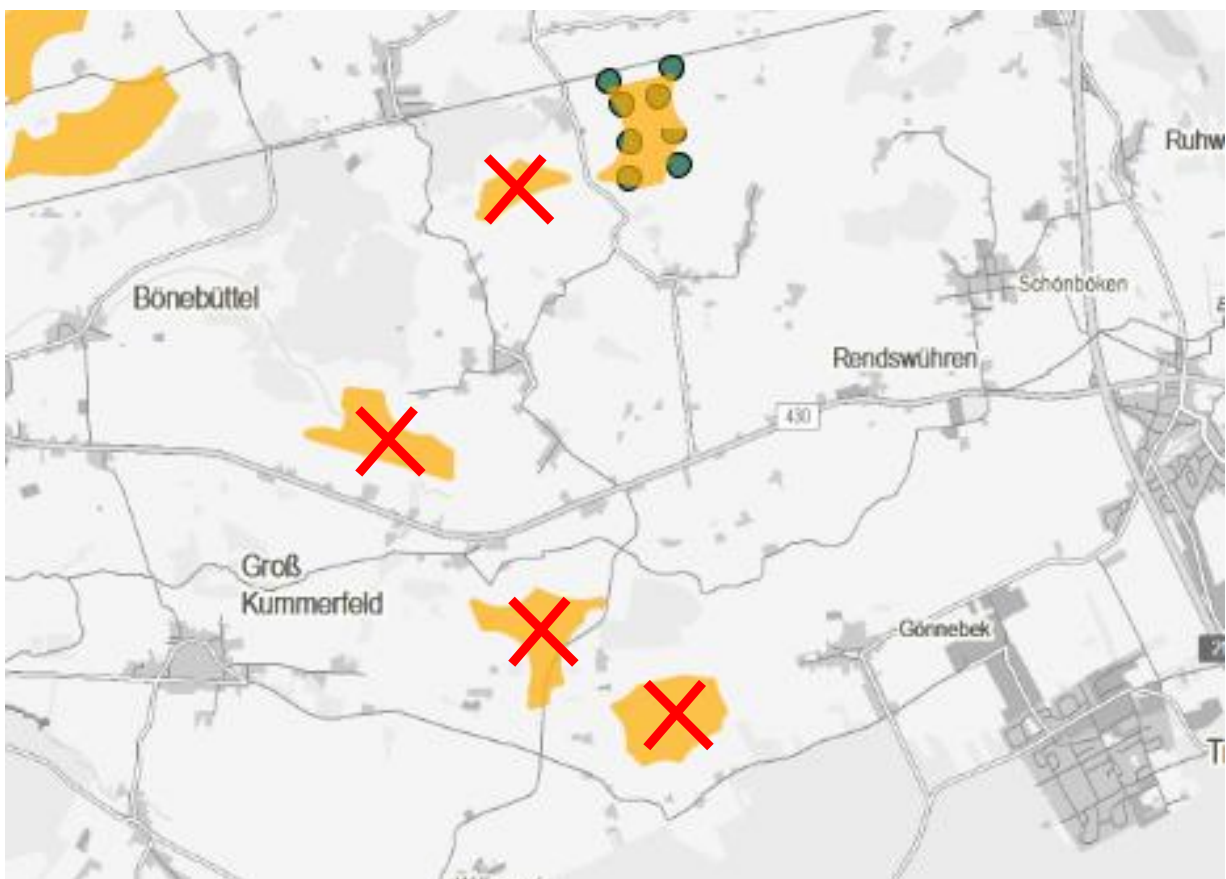


Abbildung 12: notwendiger Verzicht auf Vorranggebiete (rote Kreuze) PR2\_PLO\_031, PR2\_PLO\_032 und PR3\_SEG\_302 (2 Teilbereiche)